



Nr. 3, Freitag, 26. Januar 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.

■ Mikrozensus 2018 im Januar gestartet Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2018 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Wohnsituation befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2018 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2018 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Neben der Wohnfläche und dem Baualter der Wohnung werden unter anderem die Heizungsart und die Höhe der zu zahlenden Miete sowie die Nebenkosten erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlgesetzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzliche festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2018 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

■ Staatliches Schulamt in der Stadt Kempten (Allgäu)

Amtliche Bekanntmachung über die Schulanmeldung an den Grundschulen in der Stadt Kempten (Allgäu)

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am 11. April 2018, in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr, findet in den Gebäuden aller Grundschulen (siehe Abschnitt V.) in der Stadt Kempten (Allgäu) die **Schuleinschreibung** statt.

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2018 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurde, schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpflichtigen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird. Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Die Kinder müssen **an einer öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Absicht des Antrages auf ein Gastschulverhältnis ist bei der Schulanmeldung bekannt zu geben. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, sollen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter haben bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen und diese mit Geburtschein zu belegen. Des Weiteren ist eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über die durchge-

führte Schuleingangsuntersuchung vorzulegen.

Vater und Mutter sind gehalten, die Anmeldung in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch auch der andere Erziehungsberechtigte zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Grundschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck für die in Art. 49 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorgesehene Erklärung ausgehändigt, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Über Vater und Mutter das Erziehungsrecht gemeinsam aus, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuches einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei der Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Für eine schriftliche Anmeldung außerhalb des Anmeldetermins sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei der Grundschule erhältlich.

III. Schulanmeldung an Förderschulen

Die Anmeldung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an der Grundschule, wenn nicht auf Grund der Erkenntnisse einer vorschulischen Förderung (z. B. im Kindergarten, in der Schulvorbereitende Einrichtung, durch die mobile sonderpädagogische Hilfe oder durch die Frühförderung) oder eines Screenings vor der Schulaufnahme ausschließlich die Förderschule als Lernort in Frage kommt und die Eltern mit dem Lernort Förderschule einverstanden sind. Vor der Aufnahme an eine Förderschule ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung auftreten.

Als Bedingungen für die Aufnahme an die Grundschule gelten, dass die Grundschule (evtl. mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste) dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes entsprechen kann und dass eine aktive Teilnahme des Kindes am Unterricht der Grundschule möglich ist.

IV. Schulanmeldung ist Pflicht Erziehungsberechtigte, welche die

ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Geldbuße belegt werden.

V. In der Stadt Kempten (Allgäu) bestehen folgende Grundschulen

mit den Schulsprengeln:

- Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß**, Haubenschloßplatz 1 Schulsprengel: Reichelsbergweg – Parkstraße (einschließlich der westseitigen Bebauung) – Adenuerring – Lindauer Straße – Stuibenbergweg – Immenstädter Straße – Bahnhofstraße – Heussring – südliche Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze – östlich unter Einschluss der Ortsteile Jägers, Johannisried, Oberried, Unterried zum Pulvermühlweg – Pulvermühlweg – Rottach (bis Reichelsbergweg).
- Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße**, Fürstenstraße 38 Schulsprengel: Pfeilergraben – Residenzplatz – Poststraße (einschließlich der südlich westseitigen Bebauung) – Adenuerring – Parkstraße – Reichelsbergweg – Rottach (Gewässer) - Memminger Straße – Adenuerring – Iller (bis Pfeilergraben).
- Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt**, Kronenstraße 3 Schulsprengel: Iller – Schumacherring – Bahnhofstraße – Allgäuer Straße – Immenstädter Straße – Stuibenbergweg (einschließlich Bebauung südliche Straßenseite) – Lindauer Straße – Eschenweg – Adenuerring – Poststraße (ohne die südlich der Straße gelegene Bebauung) – Residenzplatz.
- Grundschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg**, Merktstraße 1 Schulsprengel: Iller bis in Höhe des Sportplatzes Ursulasried – in östliche Richtung südlich des Sportplatzes und südlich der katholischen Kirche bis zur Bahnlinie Memmingen-Kempten – Bahnlinie Memmingen-Kempten in südliche Richtung bis zur Iller.
- Grundschule Kempten (Allgäu)-Nord**, Lotterbergstraße 31 Schulsprengel: Iller – Rottach – Pulvermühlweg – westwärts unter Ausschluss der Ortsteile Unterried, Oberried, Johannisried und Jägers bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze bis nördlich des Ortsteiles Lämmings – nach Osten im Verlaufe der Gemarkungsgrenze St. Lorenz (einschließlich der Gemeindeteile Prestlings, Lämmings, Stürmers und Oberwies) – nach Norden bis zur Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 3075 Gem. St. Lorenz (Gut Schwabensberg) – nach Osten bis zur Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 860 Gem. St. Lorenz – Iller
- Grundschule Heiligkreuz**, Heiligkreuzer Straße 98 Schulsprengel: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde St. Lorenz, jedoch ohne das Gebiet von Oberwang und Unterwang.
- Konrad-Adenauer-Grundschule Lenzfried**, Wettmannsberger Weg 2 Schulsprengel: Iller bis zur Einmündung der Leubas – nördliche und östliche Stadtgrenze – südliche Stadtgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße Rößlingsfahls – in nördliche Richtung unter Einschluss des Ortsteiles Rößling zum Bachtelweiher – östlich entlang des Bachtelweihers zur Bahnlinie Kempten-Kaufbeuren – Bahnlinie Kempten-Kaufbeuren – Bahnlinie Kempten-Memmingen – südlich der

katholischen Kirche und südlich des Sportplatzes Ursulasried – in westliche Richtung bis zur Iller.

8. Grundschule Kempten (Allgäu)-Kottern/Eich

Friedrich-Ebert-Straße 14 Schulsprengel: Adelharzerweg ab südlicher Stadtgrenze – Wiesenweg – Heussring – Bahnhofstraße – Schumacherring – Duracher Straße – südliche Stadtgrenze (bis zum Adelharzerweg).

9. Gustav-Stresemann-Grundschule Sankt Mang

Hanebergstraße 34 Schulsprengel: Südliche Stadtgrenze – Duracher Straße – Bahnlinie Kempten-Kaufbeuren – entlang der östlichen Seite des Bachtelweihers in südliche Richtung – unter Ausschluss des Ortsteils Rößlings zur südlichen Stadtgrenze am Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße Rößlingsfahls.

10. In der Stadt Kempten (Allgäu) bestehen folgende Förderschulen:

- Agnes-Wyssach-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu), Ostbahnhofstraße 57 und Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu), Ostbahnhofstraße 57
 - Tom-Mutters-Schule Förderzentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schwalbenweg 61
 - Astrid-Lindgren-Schule Förderzentrum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schwalbenweg 63
- 11. Schulen in freier Trägerschaft**
- Freie Schule Albris in Kempten (Allgäu) e.V., Fürstenstraße 19
 - Montessori-Volksschule (GS+HS) Kempten (Allgäu) der Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V., Reichlinstr. 23
 - Josef-Kentenich-Schule, Feldweg 1, 87437 Kempten (Allgäu)

Kempten (Allgäu), 22.01.2018
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten (Allgäu) für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 16.01.2018

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 19 der Verbandssatzung (GO) und § 19 der Verbandssatzung erlässt der Abwasserverband Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird festgesetzt

im ERFOLGSPLAN in den Erträgen und Aufwendungen mit 6.557.900,00 € und im VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.145.792,00 €

§ 2 Kredite für Investitionen der Kläranlage sind in Höhe von 2.500.000 € vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind in Höhe von 12.775.000 € vorgesehen.

§ 4 1) Der durch Investitionszuweisungen und -Zuschüsse, Kredite sowie sons-

tige Erträge nicht gedeckte Umlagebedarf beträgt:

- für den ERFOLGSPLAN

Betriebskosten	6.181.900,00 €
Darlehenszinsen	6.900,00 €
- für den VERMÖGENSPLAN

Investitionen	2.570.950,00 €
Darlehenstilgung	1.059.292,00 €

2) Die Umlegung des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt:

- für den ERFOLGSPLAN nach § 20 Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 der Verbandssatzung
- für den VERMÖGENSPLAN nach § 20 Ziffer 1.1.1, 1.1.2 und 2.1.3 der Verbandssatzung.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 16.01.2018
Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu)
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Kempten (Allgäu), Griesösch 1, Lauben während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

■ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 1.186.300 € in den Aufwendungen mit 1.186.300 € und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben mit 320.100 € ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 360.000 € erhoben.

§ 6 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Marktoberdorf, 11.01.2018
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende